

☒ Beschlussvorlage
 ☐ Berichtsvorlage
 ☒ öffentliche Sitzung
 ☐ nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

☐ Fachausschuss _____
☐ Fachausschuss _____
☐ Kreisausschuss _____
☒ Kreistag _____

09.12.2009

Inhalt:

Beschluss über die Zulässigkeit des "Bürgerbegehrens für eine Direktwahl des Landrates der Uckermark"

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Das „Bürgerbegehren für eine Direktwahl des Landrates der Uckermark“ ist zulässig.

zuständiges Amt:

Kreiswahlleiter Heiko Streich Reinhold Klaus
 Kreiswahlleiter Dezernent 1. Beigeordneter

abgestimmt mit Dez./Amt/Ref.:	Name	Unterschrift
Juristin	Britta Baum	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Be- schluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				

Begründung:

Auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 207) kann die Bürgerschaft des Landkreises einen Bürgerentscheid über eine Kreisangelegenheit beantragen, die in der Entscheidungsbefugnis des Kreistages oder des Kreisausschusses liegt (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss schriftlich beim Kreiswahlleiter eingereicht werden.

Das Bürgerbegehren kann sich auch gegen einen Beschluss des Kreistages oder des Kreisausschusses richten; in diesem Fall muss es innerhalb von acht Wochen nach der Veröffentlichung des Beschlusses gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf eingereicht werden. Das Bürgerbegehren muss die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der voraussichtlichen Kosten der verlangten Maßnahme im Rahmen des Kreishaushaltes enthalten. Es muss von mindestens 10 vom Hundert der Bürger unterzeichnet sein. Auf dem Bürgerbegehren sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen; im Übrigen gilt § 31 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Jede Unterschriftenliste muss den vollen Wortlaut der Frage einschließlich des Kostendeckungsvorschlags enthalten; § 81 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 bis 4 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend. Ungültig sind insbesondere Eintragungen,

1. die auf Listen geleistet worden sind, die nicht den Anforderungen nach Satz 7 entsprechen,
2. die früher als ein Jahr vor dem Zugang des Bürgerbegehrens beim Kreiswahlleiter geleistet worden sind oder
3. die im Falle des Satzes 3 bereits vor einer Beschlussfassung des Kreistages oder des Kreisausschusses geleistet worden sind.

§ 81 Abs. 4 Nr. 3 bis 8 und Abs. 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend.

Die Vertreter des „Bürgerbegehrens für eine Direktwahl des Landrates der Uckermark“ haben am 30. November 2009 das Bürgerbegehren beim Kreiswahlleiter eingereicht. Am 3. Dezember 2009 wurden Unterschriften nachgereicht, was nach herrschender Meinung bis zur Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zulässig ist. Der Beschluss des Kreistages Uckermark für eine Wahl des Landrates durch den Kreistag – gegen den sich das Bürgerbegehren richtet – wurde im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark am 30. Oktober 2009 bekanntgemacht. Die 8-Wochen-Frist für ein Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Kreistages ist damit eingehalten.

Auf jeder Unterschriftenliste ist

- die zur Entscheidung zu bringende Frage („Sind Sie dafür, daß der Landrat der Uckermark durch die Bürger der Uckermark gewählt wird?“),
- die Begründung („Die Uckermärker sind durchaus fähig ihren Landrat direkt zu wählen.“),

- ein nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbarer Vorschlag zur Deckung der voraussichtlichen Kosten der verlangten Maßnahme im Rahmen des Kreishaushaltes („Die Kosten für die Wahl des Landrates durch den Bürger betragen voraussichtlich ca. 130.000 Euro. Die Kosten sind im Haushalt eingestellt.“) und
- eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson (Vertrauensperson: Wolfgang Pfeiffer, Zum Sernitzbruch 13, 16278 Angermünde; stellvertretende Vertrauensperson: Lutz Jonas, Warbender Str. 26, 17291 Nordwestuckermark)

enthalten.

Die formellen Voraussetzungen sind damit gegeben.

Das Bürgerbegehren wurde am 30. November 2009 beim Kreiswahlleiter eingereicht. Das ist der Stichtag für die Feststellung der Zahl der wahlberechtigten Personen (vgl. § 15 Abs. 1 BbgKVerf i. V. m. § 81 Abs. 5 BbgKWahlG). Am 30. November 2009 waren 111.848 Bürger zum Kreistag des Landkreises Uckermark wahlberechtigt. Somit sind 11.185 gültige Unterschriften (= mindestens 10 vom Hundert der Bürger) für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens erforderlich.

Die Unterschriften wurden zur Prüfung an die Meldebehörden der Ämter und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Uckermark übergeben. Die Prüfung, ob die Unterschriften gültig oder ungültig sind, erfolgte auf der Grundlage des § 15 Abs. 1 BbgKVerf, der §§ 8 und 9 BbgKWahlG und des § 81 Abs. 4 Nr. 3 bis 8 BbgKWahlG.

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass

- 15.891 Unterschriften gültig und
- 1.458 Unterschriften ungültig sind.

Die notwendige Zahl der gültigen Unterschriften wurde damit erreicht.

Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens sind somit gegeben.